



GZ: 120 - 118 / 2023

Pöllau, am 20.12.2023

Bearbeiter: Ing. Philipp Ebner

Betrifft: Aufstellen eines Bauschuttcontainers im Bereich des Parkplatzes
beim Objekt Pöllau, Lamberggasse 30

Grundstück Nr. 420/2, KG 64209 Pöllau, Öffentliches Gut „Lamberggasse“

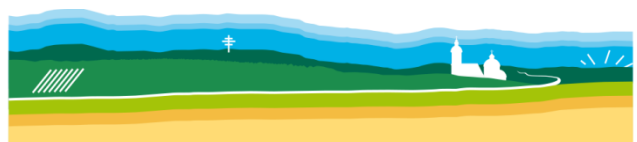
VERORDNUNG

Aufgrund der Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs 2a Stmk GemO 1967 i.d.g.F. LGBl. 81/2010 vom Bürgermeister der Marktgemeinde Pöllau gemäß § 43 Abs. 1a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr.159/1960, i.d.g.F., anlässlich der Durchführung der

**für die Aufstellung eines Bauschuttcontainers im Bereich des Parkplatzes beim
Objekt Pöllau, Lamberggasse 30**

wird für die Dauer der Bauarbeiten bei der „Lamberggasse“ Nachstehendes verfügt:

1. **Während der Bauarbeiten** ist die Baustelle aus jeder Fahrtrichtung kommend mit folgenden Verkehrszeichen abzusichern:
a) Gefahrenzeichen „Baustelle“ gem. § 50 Z 9 StVO (beidseitig)
2. Während der Bauarbeiten muss die Zufahrtsmöglichkeit für Anrainer und Einsatzfahrzeuge jederzeit gegeben sein.
3. Die Absperrung des Baustellenbereichs hat derart zu erfolgen, dass ein Befahren und ein Betreten der Baustelle durch unbefugte Personen nicht möglich ist; z. B. Baustellenzaun.
4. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass Straßenbenützer und Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.
5. Materialien dürfen auf der Straße nur innerhalb der Abschränkungen gelagert werden. Sie sind gegen die Verkehrsfläche hin abzusichern.
6. Die Absperrung ist bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, mit ständig blinkenden Warnlampen abzusichern. Die Absperrung ist standsicher aufzustellen.



7. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Straßenverkehrs, besonders Absperrungen und Straßenverkehrszeichen, müssen gemäß den Vorschriften rechtzeitig und vorschriftsmäßig angebracht sowie rechtzeitig auch wieder entfernt werden. Außerhalb der Arbeitszeit, besonders an arbeitsfreien Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen, sind je nach Fahrbahnbeschaffenheit nicht unbedingt erforderliche Straßenverkehrszeichen entweder zu entfernen oder ausreichend zu verdecken.
8. Soweit Versorgungsleitungen durch die bewilligten Maßnahmen getroffen werden, ist das Einvernehmen mit den zuständigen Stellen (Post- und Telegraphenverwaltung, Elektrizitäts-, Wasser- und Energieversorgungsunternehmen usw.) herzustellen.
9. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages, wieder so herzustellen, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Geschlossene Künetten sind mehrmals zu kontrollieren und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
10. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
11. Allfällige Schäden, die an der Fahrbahn oder dem Straßenzubehör durch diese Arbeiten zugefügt werden, sind der Straßenverwaltung zu ersetzen.

Die ordnungsgemäße Anbringung der verordneten Verkehrszeichen ist ab Freitag den 22. Dezember 2023 an Ort und Stelle als Vorankündigung durch die Zusatztafel und als Absicherung während der Baumaßnahmen vorzunehmen.

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die in den Ziff. 1. in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Bestimmungen der StVO (§§ 48 bis 54) und der Straßenverkehrszeichen-Verordnung kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Diese Verordnung gilt vom 22. Dezember 2023 bis 31. März 2024.

Der Bürgermeister
Josef Pfeifer